

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.2012

Geschäftszahl

2011/12/0155

Rechtssatz

Richtverwendungen geben den Wert des diesbezüglichen Arbeitsplatzes wieder, der ihm auf Grund seines Inhaltes und seiner organisatorischen Stellung am Tag des Inkrafttretens der betreffenden Gesetzesbestimmung zukommt (§ 137 Abs. 2 BDG 1979). Diese Gesetzesbestimmung zeigt im Zusammenhalt mit § 137 Abs. 3 BDG 1979, dass - sowohl bei der Bewertung eines Richtverwendungsarbeitsplatzes als auch bei der Bewertung des vom Beamten inne gehaltenen Arbeitsplatzes - im Rahmen der einzelnen Bewertungskriterien der Z. 1 bis 3 leg. cit. die "organisatorische Stellung des Arbeitsplatzes", und damit sowohl die Zahl der dem Arbeitsplatz übergeordneten als auch jene der dem Arbeitsplatz untergeordneten Hierarchieebenen (vgl. hierzu zu § 229 Abs. 3 letzter Satz BDG 1979 das E vom 12. Mai 2010, 2009/12/0152), nach Maßgabe ihres vom Gesetzgeber durchaus angenommenen Einflusses auf die einzelnen Bewertungskriterien angemessen Berücksichtigung finden kann.